

Stellungnahme

Die Öffnung der Definition in § 2 Nr. 19 ist zu begrüßen, da sie den strikten Sendungsbezug der vorigen Fassung aufhebt und die "eigenständigen audiovisuellen Inhalte" des § 11 d Abs. 2 Nr. 1 materiell überhaupt erst einführt. Gleichwohl muss darauf geachtet werden, dass vorzuschaltende Verfahren des § 11 f Abs. 4 nur der konzeptionelle Ebene vorbehalten bleibt und nicht granular bis auf die Ebene des einzelnen Inhalts ausgedehnt wird. Auch erscheint das einschränkende Merkmal "für das Internet gestaltet" als eher unglücklich gewählt, weil es im besten Falle unklar ist und leerläuft. Es sollte daher gestrichen werden.

Die Definition des Sendungsbezugs in § 11 d Abs. 7 Sätze 2 und 3 erscheint sachgerecht und an dieser Stelle zumindest dann sinnvoll, wenn man dem bisherigen Ansatz folgt, dass "presseähnliche" Angebote als potenzielle Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Medienangeboten zu unterbleiben haben. Die Validität der dahinter stehenden Argumentation ist allerdings zweifelhaft. Insofern wird empfohlen, zu prüfen, ob eine Abkehr vor der Konkurrenz-Hypothese nicht angezeigt wäre, was die im Einzelfall oft schwierige Abgrenzung und die dafür erforderlichen Regelungen erübrigen würde.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass § 11 d Abs. 2 nun nur noch für angekaufte Inhalte und sportliche Großereignisse eine starre Depublikationspflicht vorsieht. Systematisch verfehlt (weil an anderer Stelle) und ohne ersichtliche Notwendigkeit wird dann jedoch in § 11 f Abs. 1 Satz 2 wiederum eine flexible Depublikationspflicht für alle Angebote außer Archiven festgeschrieben. Das bedeutet, dass sogar die durch die Öffentlichkeit vollständig finanzierten Eigenproduktionen der Nutzung durch die Öffentlichkeit irgendwann wieder entzogen werden.

Wikimedia Deutschland fordert die Verantwortlichen daher hiermit ausdrücklich auf, zu erklären, wie es zu rechtfertigen sein soll, dass diejenigen, die für die Produktion der Inhalte aufgekomen sind, diese nur begrenzt nutzen dürfen sollten.

Zudem fehlen klarstellende Aussagen dahingehend, dass auch und gerade bei Großereignissen, an denen das öffentliche Interesse naturgemäß besonders hoch ist, eine Depublikation nur dann angemessen ist, wenn sich dahingehend etwas aus Vereinbarungen mit dem jeweiligen Veranstalter zwingend ergibt. Sofern das nicht der Fall ist, gibt es auch hier keinen ersichtlichen Grund, warum zu depublizieren sein sollte.

Der Satz 3 von § 11 f Abs. 1 fällt insgesamt aus der Zeit. Es wirkt fast absurd, dass im Jahre 2017 und danach zu begründen sein sollte, warum die öffentlich-rechtlichen Rundfunkinhalte auch auf Drittplattformen präsentiert werden. Das Gegenteil wäre begründungsbedürftig, will man nicht gänzlich an der Lebenswirklichkeit der kommenden Generationen vorbeiregeln. Hier

besteht, wie bei der generellen Depublikationspflicht aus dem vorangehenden Satz 2, dringender Änderungsbedarf.

Dieser Änderungsbedarf setzt sich in der damit zusammenhängenden Regelung des § 11 d Abs. 4 Satz 2 fort, welche die "Erreichung der Zielgruppe" immerhin als Faktor benennt. Vollkommen unverständlich ist, wie irgendeine Zielgruppe in Zukunft noch alleine über die eigenen Portale erreichbar sein sollte.

Warum im folgenden Absatz 6 Satz 1 eine Soll-Vorschrift folgt, die eigentlich selbstverständliches (Einhaltung der Regelungen) enthält, ist kaum nachvollziehbar. Anhand des Satzes 2 liegt dann jedoch die Vermutung nahe, dass hier den Verfassenden klar war, dass gerade die populärsten Drittplattformen allesamt werbefinanziert sind. Wird hier nun festgelegt, dass zumindest die Anstalten selbst keine Werbeeinnahmen über Drittplattformen erzielen dürfen, zeigt sich daran, wie in sich widersprüchlich der Umgang mit diesen externen Plattformen im Entwurf geraten ist. Denn die Betreibenden der Drittplattformen monetarisieren schließlich die öffentlich-rechtlichen Inhalte zumindest indirekt in jedem Falle, sowohl über Empfehlungsfunktionen als auch über Verwertung der Abruf- und Nutzendendaten und andere Wege.

Zusammengenommen mit den Depublikationspflichten ergibt sich (bereits heute) die unerhörte Situation, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkinhalte unterschiedlichster Art – ohne dass sich die wirklich verhindern ließe – auf Drittplattformen kommerzieller Anbieter zu finden und damit Teil von deren Produkt sind, während sie der legalen Nachnutzung über die Mediatheken der Anstalten durch Depublikation entzogen werden. Denjenigen, die sowohl für die Erstellung der Rundfunkinhalte als auch für den Betrieb der Mediatheken über ihre Rundfunkbeiträge aufgekommen sind, wird so nicht nur die Nachnutzung im Sinne von Weiterverbreitung, Remix und sonstigen modernen Rezeptionsweisen, sondern auch noch der bloße Werkgenuss vorenthalten. Die letztlich umfassend Geprellten müssen stattdessen die Plattformen vornehmlich amerikanischer Konzerne aufsuchen. Sie müssen dann hoffen, dass die gesuchten Inhalte dort auch hochgeladen wurden, und sind gezwungen, den Drittplattformen zumindest ihre Nutzungsdaten zu überlassen, wahrscheinlich deutlich mehr als das.

Im Ergebnis sind Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwar erratisch auf kommerziellen Videoplattformen zu finden, können aber zugleich nicht für die deutschsprachige Wikipedia oder vergleichbare Wissensprojekte eingesetzt werden, da die entsprechenden rechtlichen Freigaben fehlen und zusätzlich noch depubliziert wird. Sie werden denjenigen vorenthalten, die sie finanziert haben und für die sie gemacht wurden. Der einzig zeitgemäße Ansatz wäre, die Inhalte rechtlich legal nachnutzbar zu machen und auf diese Weise frei der Allgemeinheit zu übergeben. Sachgerechtes Werkzeug hierzu wären die milliardenfach bewährten

Standardlizenzen für Open Content, die in der Diktion des Urheberrechtsgesetzes ein unentgeltliches einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen, siehe etwa § 32 Abs. 3 Satz 2 UrhG. Wir fordern die Verantwortlichen nachdrücklich auf, hier durch Öffnung der Inhalte Abhilfe zu schaffen.

Das in § 11 f Abs. 4 Sätze 1 und 2 schon heute niedergelegte Verfahren mutet überdies wie ein Gesinnungstest für Rundfunkproduzierende an und lädt durch seine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe geradezu zu Willkürentscheidungen respektive strategischen Rechtsstreitigkeiten ein. In jedem Falle muss klargestellt werden, was in Satz 3 mit "freier Zugänglichkeit" gemeint ist. Wir empfehlen insoweit die international anerkannte Open-Content-Definition, die etwa unter www.freedomdefined.org verfügbar ist und klarstellt, dass "frei" beim Zugang zu Inhalten mehr als "kostenfrei" heißen muss und insbesondere auch das Freisein von technischen Sperrern umfasst, was sich im Rundfunkkontext vor allem als Freisein von Verschlüsselung übersetzt.

Dass in Anlage 4 an verschiedenen Stellen der fehlende Sendungsbezug als Faktor aufgenommen wurde, geht zwar in die richtige Richtung. Gleichwohl stellt sich an denjenigen Stellen, an denen der Sendungsbezug als restriktiver Regelungsfaktor eingesetzt wird (siehe oben), sehr deutlich die Frage, wie angemessen dies ist. Ein Nachweis, dass strenger Sendungsbezug einen positiven Effekt auf die Vielfalt außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs der Medienlandschaft hat, steht unseres Wissens aus.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich bestimmte politische Strömungen offen dafür aussprechen, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über Pflichtbeiträge durch ein freiwilliges System mit individuell freigeschalteter Verschlüsselung zu ersetzen. Auch dies spricht unserer Ansicht nach dagegen, die Relevanz der qualitativ hochwertigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkinhalte über Verbotszonen wie fehlenden Sendungsbezug und redaktionell-journalistischen Charakter künstlich zu schwächen.

- - -